



STATUTEN

I NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Bogenschützenclub Olten“, gegründet am 3. September 1976, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Olten.

II ZWECK

Art. 2

Der Club pflegt und fördert den Bogenschützensport im Gebiet von Olten und Umgebung, die Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren sowie die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der BSC Olten ist Mitglied vom FAAS und anerkennt dessen Statuten und Reglement. Weitere Verbandszugehörigkeiten sind möglich.

III MITGLIEDSCHAFT

A Arten der Mitgliedschaft

Art. 4

Der BSC Olten umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Veteranen
- Lehrlinge, Studenten, Jugendliche
- Schüler
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 5

- a) Aktivmitglieder sind Personen ab jenem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden.
- b) Veteranen sind Aktivmitglieder ab dem 55. Altersjahr.
- c) Lehrlinge, Studenten und Jugendliche sind Personen ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden bis zum vollendeten 19. Altersjahr, oder spätestens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern sie nachweislich in Ausbildung sind.
- d) Schüler sind Jugendliche vom 6. bis einschliesslich dem Kalenderjahr, in dem sie das 15. Altersjahr vollenden.
- e) Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, welche sich um den BSC Olten oder um den Bogensport besonders verdient gemacht haben.
- f) Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des BSC Olten, die den Bogensport nicht aktiv ausüben und den Club durch jährliche, von der Generalversammlung nach unten festgelegte fixe Beiträge finanziell unterstützen.

B Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 6

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Bei Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr bedarf das Aufnahmegesuch der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Das Neumitglied muss an der GV anwesend sein. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

C Rechten und Pflichten

Art. 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen. Sie sind dem Verein gegenüber bezüglich anvertrautem Gut haftbar.

Neu aufzunehmenden Mitgliedern wird vor der Generalversammlung ein Exemplar der Vereinsstatuten ausgehändigt.

Aktivmitglieder, Studenten und Lehrlinge ab dem 18. Altersjahr sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung der Jahresbeiträge des BSC Olten befreit. Sie bezahlen allfällige Verbandsbeiträge weiterhin selber.

In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

D Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt bei

- schriftlichem Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Art. 9

Der Austritt aus dem Club kann nur mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand und Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 10

Mitglieder, welche den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, welche dem Ansehen des Clubs oder des Bogensports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und Entschädigungen.

IV ORGANISATION

Art. 11

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Funktionäre

A Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihrer Kompetenz fallen:

- a) Appell
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Mutation und Feststellung des Mitgliederbestandes
- d) Abnahme der Jahresberichte
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
- g) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Funktionäre
- h) Genehmigung des Jahresprogramms und Entscheid über Tätigkeiten, Veranstaltungen, Anlässe
- i) Festsetzung der Jahresbeiträge sowie Genehmigung des Budgets
- j) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- k) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- l) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- m) Verschiedenes

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Laufe der Monate Januar, Februar oder März statt. Die Einladung, die Ort, Zeitpunkt und Traktandenliste enthält, muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage im voraus schriftlich zugestellt werden. Jede ordnungsgemässe einberufene GV ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

Art. 14

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes einberufen. Einladung mit Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern 14 Tage im voraus zuzustellen.

Art. 15

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste fungieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 16

Jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied steht an der Vereinsversammlung eine Stimme zu. Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahl gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, 1/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangt die Durchführung geheimer Wahlen.

Die schriftliche Zustimmung des absoluten Mehrs der stimmberechtigten Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

Über die Behandlungen und Beschlüsse muss Protokoll geführt werden.

B der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand umfasst mindestens 3, höchstens aber 9 Mitglieder, nämlich

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter
- Technischer Leiter
- Beisitzer

Art. 18

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Insbesondere obliegen ihm:

- Handhabung der Statuten, Reglemente, Verträge, Pflichtenhefte usw.
- Vorberatung und Antragsstellung aller durch den Verein zu erledigenden Geschäfte sowie die Vollziehung der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Generalversammlung und Bekanntgabe der jeweiligen Geschäftsordnung
- Verkehr mit den Behörden und Verbänden
- Förderung der Zusammenarbeit und der Kameradschaft im Verein

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Sie werden von der Generalversammlung auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstandes sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Art. 21

Für den Bogenschützenclub Olten zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder Aktuar. Die Regelung betreffend Unterschriftenberechtigung für den Postcheck- und Bankverkehr ist Sache des Vorstandes.

C Die Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr der Dienstälteste ausscheidet und für ihn ein Ersatz gewählt wird. Er steht dem Verein als Suppleant zur Verfügung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 23

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des BSC Olten sowie die Bücher und Belege zu prüfen und der GV schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen (vgl. Art. 907 OR). Die geordneten Unterlagen müssen den Revisoren bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

D Die Funktionäre

Art. 24

Der Verein unterhält für die technischen und administrativen Belange verschiedene Funktionäre, die ebenfalls von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Es sind dies insbesondere:

- Verantwortliche für den Schulsport
- Kommissionsmitglieder für die Dauer des jeweiligen Sachgeschäfts

Art. 25

Die Funktionäre können nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden. Sie sind dem Vorstand unterstellt.

V FINANZIELLES

Art. 26

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Gönnerbeiträgen der Mitglieder oder Dritter und Geschenken
- Überschüssen aus Anlässen und Veranstaltungen
- Kapitalien und Zinsen.

Art. 27

Die Einnahmen werden verwendet

- zur Leistung der Verbandsbeiträge
- zur Aus- und Weiterbildung der Funktionäre
- für Wettkämpfe und Anlässe
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten
- für Materialbeschaffungen
- für den vom Verein zu bestreitenden Unterhalt der Schiessanlage (Aussenplatz und Halle)
- für Ehrungen und Geschenke
- für weitere von der Generalversammlung beschlossene Ausgaben.

Art. 28

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Art. 29

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen und bei grober Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen.

Art. 30

Für das Ausrichten von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an freiwilligen Turnieren teilnehmen, ist die Generalversammlung zuständig.

Art. 31

Die durch die Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge sind spätestens innert 3 Monaten nach der ordentlichen Generalversammlung zur Zahlung fällig. Mitglieder, die nach der ersten Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlt haben, erhalten eine zweite Mahnung unter Ankündigung des Antrages auf Ausschluss zuhanden der nächsten GV. Ihnen steht kein Recht auf das Clubvermögen oder Clubeigentum zu.

Art. 32

Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'000.— pro Geschäftsjahr obliegen der Kompetenz des Vorstandes. Ausgaben die Fr. 2'000.— pro Geschäftsjahr übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Art. 33

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI ARCHIV**Art. 34**

Sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Berichte Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. sind im Vereinsarchiv aufzubewahren.

Die Mitglieder, insbesondere aber die Chargierten sind verpflichtet, ihr Aktenmaterial zu Handen des Vereinsarchives abzugeben.

VII STATUTENREVISIONEN**Art. 35**

Die Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder das Begehren stellt. Sie wird von der Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen. Einzelne Paragraphen der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geändert werden.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 36**

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung müssen 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Die Entscheidung über die Auflösung oder Fusion tritt mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten in Kraft.

Art. 37

Ein nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibendes Vereinsvermögen und Vereinseigentum ist dem Einwohnergemeinderat Olten, zuhanden eines sich später bildenden Bogenschützenclubs Olten, der den unter Artikel 2 dieser Statuten umschriebenen Zweck erfüllt, zu übergeben.

Art. 38

Jedes Vereinsmitglied ist zum Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung verpflichtet, sofern es nicht Mitglied des FAAS ist.

Art. 39

Mit Annahme dieser Statuten treten die bisherigen Statuten, sowie alle mit diesen in Widerspruch stehenden Protokollbeschlüsse ausser Kraft.

Art. 40

Diese Statuten treten nach der Generalversammlung vom 21. März 2014 in Kraft.

Olten, 4. April 2014

Bogenschützen-Club Olten

Die Präsidentin



Astrid Meli

Der Kassier



Melanie Dick